OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653237/24/MK

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.07.2024, GZ: BHKIVerk-2024-151216/19-Bl, betreffend die Beibringung von Unterlagen zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der dritte Vorschreibungspunkt des bekämpften Bescheides

- **„Haaranalysebefund auf Cannabis/THC"**

entfällt.

Ein solcher ist – entsprechend dem Ergebnis der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme – gegebenenfalls gesondert einzuholen.

Im Übrigen bleibt der Spruch des bekämpften Bescheides aufrecht. Die Erfüllungsfrist wird mit 31.08.2026 festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde – Kurz: bB) vom 30.07.2024, GZ: BHKIVerk-2024-151216/19-Bl, wurde Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), aufgetragen, bis zum 30.10.2024 eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie sowie eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie, jeweils unter Vorlage der Zuweisung der Amtsärztin Dr. C__ vom 30.07.2024, sowie einen Haaranalysebefund auf Cannabis/THC vorzulegen.

Begründet wurde diese Anordnung im Wesentlichen damit, dass der Bf im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung keine ausreichende Sehleistung habe erbringen können und die Entnahme von Haaren zur Analyse seines Cannabiskonsums mit dem Hinweis verweigert habe, dass er bis vor einer Woche regelmäßig Cannabis konsumiert habe. Die geforderten Unterlagen wären daher für die Beurteilung des Vorliegens einer Cannabisabhängigkeit erforderlich.

I.2. In seiner Beschwerde vom 21.08.2024 führte der Bf aus, dass die Aufträge im angefochtenen Umfang (die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Bereich Augenheilkunde und Optometrie bliebe unangefochten) einer gesetzlichen Grundlage entbehrten. Derartige Erhebungen dienten nicht der Erkundung von Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung, vielmehr müssten solche Bedenken objektiv vorliegen, um entsprechende Daten einholen zu können. Es sei unbegründet, aus der Verweigerung einer Haaranalyse anlässlich einer amtsärztlichen Untersuchung mit der Begründung zuletzt vor einer Woche Cannabis geraucht zu haben den Verdacht auf eine Cannabisabhängigkeit abzuleiten. Zudem wären die Voraussetzungen für die Auferlegung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme in § 14 FSG-GV im Einzelnen dargelegt.

I.3. Am 18.10.2024 wurde unter Beiziehung einer medizinischen Sachverständigen eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde seitens des Bf der Antrag auf Beischaffung ergänzender Verfahrensunterlagen im Zusammenhang mit der Aufnahme des Anamnesegespräches anlässlich der bescheidgegenständlichen amtsärztlichen Untersuchung beizuschaffen.

I.4. Mit Eingabe vom 14.11.2024 wurde von der bB das Protokoll der amtsärztlichen Untersuchung vom 30.07.2024 vorgelegt. Darin findet sich die protokollierte Passage zum Delikt vom 21.04.2024: „Hatten Firmenfeier. Er trank zu viel und hat dann mit Kollegen noch Cannabis geraucht. Versteht jetzt nicht mehr, warum er überhaupt selber heimfuhr?! Seine Freundin hätte ihn abgeholt:

Gibt heute gleich Haarprobe ab …. Kurz darauf lehnt er dies ab! Hat bis vor einer Woche regelmäßig Cannabis geraucht". Zuvor wurde festgehalten, dass seit dem Delikt vom 21.04.2024 kein Cannabiskonsum mehr stattgefunden hätte.

I.5. Auf der Grundlage des Beweisergebnisses wurde von der medizinischen Sachverständigen eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Argumentativ wird darin zentral auf die Diskrepanz der Angaben des Bf betreffend seinen Cannabiskonsum im Rahmen ein und derselben Befundaufnahme hingewiesen, wonach dieser zunächst seine Cannabisabstinenz „seit dem Delikt" (also über einen Zeitraum von über drei Monaten) postuliert, um in der Folge unter Hinweis auf einen bis vor kurzem stattgefundenen regelmäßigen Konsum eine zunächst zugesagte Haaranalyse zu verweigern.

In der Folge würden die Begriffe „regelmäßig" und „gelegentlich" iSv „gleichmäßig wiederkehrend oder häufiger, wenngleich nicht zwingend täglich" bzw. „mit einer gewissen Häufigkeit, größer als selten, aber kleiner als häufig" zu definieren und darauf aufbauend festzuhalten sei, dass die Angaben des Bf über einen regelmäßigen Konsum nicht als „gelegentlich" zu qualifizieren wären. Bei Konsum psychotrop wirkender Substanzen (ein Harntest sei positiv gewesen, ein Alkoholkonsum ebenfalls festgestellt worden) bestehe im Fall der Regelmäßigkeit die Gefahr der Entwicklung einer Abhängigkeit.

Insbesondere im Hinblick auf Bagatellisierungs- bzw. Dissimulierungstendenz des Bf sei eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich. Eine Haaranalyse sei – je nach Ergebnis der fachärztlichen Beurteilung – nach dieser bzw. vor Abschluss der amtsärztlichen Begutachtung noch einzuholen.

I.6. In einer Stellungnahme vom 11.12.2024 äußert sich der Bf dahingehend, dass es angeblich ein Schreiben der Gesundheitsabteilung der bB an deren Führerscheinabteilung gäbe, in welchem diese zur Erlassung eines entsprechenden Aufforderungsbescheides veranlasst würde. Dieses sei vorzulegen.

Darüber hinaus sei bislang nicht bekannt, wer die Anamnese vorgenommen hat. Der Bf habe in diesem Zusammenhang sicher nicht angegeben, regelmäßig Cannabis konsumiert zu haben. Er sei von der Amtsärztin auch nicht detailliert zu seinen Konsumgewohnheiten befragt worden.

I.7. Im Zuge einer telefonischen Nachfrage wurde von der bB mitgeteilt, dass das Anamnesegespräch – korrespondierend zu den im Bescheidspruch angeführten fachärztlichen Zuweisungen – von der Amtsärztin Dr. C__ geführt wurde.

I.8. Mit Erkenntnis vom 30.06.2025 wurde der Beschwerde mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Anordnung der Beibringung einer Haaranalyse entfallen, und eine solch gegebenenfalls gesondert eingeholt werden könne.

I.9. Infolge der gegen dieses Erkenntnis eingebrachte ao Revision wurde dieses vom VwGH mit Erkenntnis vom 23.02.2026 mit der Begründung behoben, dass durch kommentarlose Bestätigung eines fristgebundenen Auftrages, dessen Erfüllungszeitpunkt zwischenzeitlich verstrichen ist, Verfahrensvorschriften verletzt werden, die eine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit behaften.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung weiterer bzw. ergänzender Beweismittel sowie Berücksichtigung des höchstgerichtlichen Erkenntnisses. Auf der Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt iSd obigen Ausführungen fest.

II.2. Im Zuge der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich aus den Anmerkungen im vorgelegten Anamneseprotokoll objektiv ableiten lässt, dass der Bf am 30.07.2024 zunächst angab, seit dem Delikt am 21.04.2024 abstinent gewesen zu sein, um dann – offenkundig nach Gewärtigung einer unmittelbar bevorstehenden Beweisaufnahme diesen Umstand betreffend – eben diese Beweisaufnahme in Anbetracht des zu erwartenden Ergebnisses reflexartig zu verweigern. Dieser Ablauf stellt sich auch aus der stichwortartigen, d.h. unmittelbar an soeben getätigten Äußerungen orientierten Formulierung der Anmerkungen zur Befundaufnahme als naheliegend dar, und entspricht diese Dokumentationsweise auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung dem bei ärztlichen Befundaufnahmen üblichen Vorgehen.

Es ist in diesem Zusammenhang weiters nachvollziehbar, dass die Amtsärztin keine Detailfragen zum Konsumverhalten des Bf gestellt hat, wenn dieser – im Widerspruch zu seinen ursprünglichen Angaben – bereits von regelmäßigen Konsum gesprochen hat. Dieser Schwenk erfolgte in Anbetracht einer offenbar unerwarteten und unmittelbar bevorstehenden Entnahme einer Haarprobe notgedrungen und spontan, weshalb diesen Äußerungen auch ein hoher Wahrheitsgehalt beizumessen ist. Dem gegenüber liegt das spätere Vorbringen des Bf, er habe im Zuge des Gesprächs mit der Amtsärztin sicher nicht von einem regelmäßigen Konsum gesprochen, im Bereich des pauschalen Bestreitens.

Das höchstgerichtliche Erkenntnis hat auf die Feststellung des Sachverhalts keinen Einfluss.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„**Gesundheitliche Eignung**

§ 8. […]

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens [Anm.: betreffend die gesundheitliche Eignung] besondere Befunde […] erforderlich, ist das Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde […] zu erbringen.

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 24. […]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Arzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der Beschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes auf das materielle Beschwerdevorbringen ist hier zunächst die Frage nach dem Vorliegen von (begründeten) Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung zu beantworten.

Entsprechend der aktuellen Judikatur können auch in der Vergangenheit gelegene Tatsachen zur Beurteilung dieser Frage herangezogen werden (VwGH 10.12.2024, Ra 2023/11/0087), wobei dem Vorbingen des Bf dahingehend beizupflichten ist, dass ein Aufforderungsbescheid nicht zum Gegenstand hat, Bedenken erst zu begründen, sondern soll durch die aufgetragenen Maßnahmen abgeklärt werden, ob bestehende Bedenken zutreffen oder nicht (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094). Andererseits geht es in diesem Stadium noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 24.04.2012, 2008/11/0066).

Klarstellend führt der VwGH aus, dass begründete Bedenken insbesondere dann vorliegen, wenn ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln - allenfalls auch einer Kombination dieser Mittel - stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn

zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 macht (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Der Begriff „Missbrauch" ist iSd Suchtmittelgesetzes zu verstehen und beschreibt den eigenmächtigen medizinisch nicht indizierten Konsum von Suchtgift in einer intensiven Weise, die vom üblichen Gebrauch bzw. vom ursprünglichen Zweck abweicht und zu einer Gesundheitsschädigung führen kann.

Die Qualifikation „gehäuft" stellt das Gegenteil von „gelegentlich" dar. Dabei stellt der VwGH auf einen, uU auch länger zurückliegenden oder durch längere Zwischenzeiten unterbrochenen aber jedenfalls wiederholten Konsum des Suchtmittels auch in der jüngeren Vergangenheit ab (vgl zu den letzten beiden Absätzen: Brigitte Rudinger, Diplomarbeit – „Der gehäufte Missbrauch von Alkohol, Sucht- und Arzneimitteln im Führerscheinrecht", JKU, Februar 2022).

In der Zusammenschau der Begriffsdefinitionen sind die begründeten Bedenken der Amtsärztin auf der Grundlage der Angaben des Bf nachvollziehbar. Die Einschränkung des Anordnungsumfangs auf die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme ist darin begründet, dass der VwGH die Anordnung von Analysen nur unter der Voraussetzung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für zulässig erachtet (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287).

Die Aufrechterhaltung der übrigen Spruchpunkte des bekämpften Bescheides ziehen die Notwendigkeit einer neuerlichen Fristsetzung nach sich. Dem wurde entsprochen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger